

Journal des Rheinlandes
Groß-Strehliker

Kreis-



Blatt.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionpreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R. Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 1.

Groß-Strehliß, den 8. Januar

1890.

— **Amtliche Bekanntmachungen.** —

Im Verlage von Felix Bagel zu Düsseldorf ist ein im Auftrage des Landesdirectors der Rheinprovinz von dem Landesbauinspektor königlichen Baurath Dau und anderen Landesbauinspektoren bearbeitetes Lehrbüchlein erschienen, welches die Pflanzung und Pflege von Straßenbäumen behandelt. Dieses auch von der königlichen Regierung in Oepeln geprüfte Werkchen empfehle ich den Herrn Amtsvorstehern und Gemeindevorstehern zur Anschaffung mit dem Bemerken, daß der Preis für dasselbe 1 Mark beträgt.

Groß-Strehliß, den 3. Januar 1890.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorsteher werden hiermit ersucht bezw. angewiesen, meine Kreisblattverfügung vom 3. März 1888 (Seite 78 des Kreisblatts) und vom 17. August 1888 (Seite 293 des Kreisblatts) hinsichtlich der im IV. Quartal 1889 ausgeführten Regiehochbauten binnen 8 Tagen zu erledigen.

Groß-Strehliß, den 31. Dezember 1889.

Die Herren Standesbeamten des Kreises ersuche ich hiermit ergebenst, die Nachweisungen über die im Jahre 1889 vorgekommenen Geburten pp. nach dem in meiner Kreisblatt-Verfügung vom 5. Januar v. J. Stück 2 Seite 7 und 8 vorgeschriebenen Schema gefälligst aufzustellen und mir binnen spätestens 8 Tagen einreichen zu wollen.

Groß-Strehliß, den 4. Januar 1890.

Bestellt der Gärtner Thomas Kuzidlo in Blottnitz zum Waisenrath für die Gemeinde Blottnitz. — K 6435. —

Groß-Strehliß, den 28. Dezember 1889.

Bestätigt der Bauer Valentin Guttner in Kadlubiez als Schöffe für die Gemeinde Kadlubiez. K 7066.

Bestätigt der Bauer Franz Pander in Nieder-Elguth als Schöffe für die Gemeinde Nieder-Elguth. K 6455.

Groß-Strehliß, den 28. Dezember 1889.

Der königliche Landrath.
von Alten.

Im Monat Juli d. J. ist auf dem Communicationswege von Klein=Stanisch nach Mischline kurz vor letzterem Orte ein gußeisernes Fahrrad von 0,5 Meter Durchmesser, und unweit der Schule in Mischline eine graue Tuchmütze gefunden worden, welche Gegenstände gegen Erstattung der entstandenen Kosten von dem Verlierer abgeholt werden können.

Colonnowska, den 27. Dezember 1889.

Die Amts-Verwaltung.

Der Arbeiter Philipp Franja aus Kzienzowiesch wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstuben gestattet werden.

Zu widerhandlungen Seitens der Gast- und Schankwirths ziehen gemäß der Regierungs-Polizeiverordnung vom 18. September 1885 eine Geldbuße bis zu 60 Mark event. verhältnißmäßige Haft nach sich und haben unter Umständen Entziehung der Concession zur Folge.

Frei-Vogtei Leschnitz, den 4. Januar 1890.

Die Amtsverwaltung.

Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 100 Rlg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Schuß
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kar- toffeln	Hew				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Groß=Strehlitz, am 31. Dezbr. 1889.	Höchst.	18 25	17 —	17 —	16 15	22 50	4 —	7 50	36 —	2 40	3 60	
	Niedrigst.	17 50	16 25	14 75	15 —	20 —	3 60	7 —	34 —	2 20	3 40	
Ujeß, am 3. Januar 1890.	Höchst.	17 —	16 —	16 —	16 —	—	—	3 50	6 50	36 —	2 80	4 40
	Niedrigst.	16 50	15 50	15 50	15 —	—	—	3 —	5 50	34 —	2 60	4 40
Leschnitz, am 31. Dezbr. 1889.	Höchst.	17 75	17 —	16 —	16 —	—	—	3 80	6 80	36 —	2 80	3 60
	Niedrigst.	17 25	16 —	15 50	15 —	—	—	3 —	6 —	34 —	2 40	3 20

— Anzeiger. —

Bekanntmachung.

Raubmord.

Am Montag, den 30. Dezember vorigen Jahres, Abends zwischen 7 und 8 Uhr, ist die Wittve Edmunds Noth zu Haynau in ihrem am Markte belegenen Hause und zwar in einer im ersten Stock befindlichen Wohnung von einer Frauensperson überfallen und beraubt worden.

Die muthmaßliche Thäterin hat der Noth mit einem sogenannten Hackmesser, welches sie in der Nothschen Wohnung zurückgelassen hat, vierzehn Wunden am Kopfe zugefügt und sodann die Wohnung verschlossen und den Schlüssel mitgenommen.

Nach den bisherigen Ermittlungen ist zweifellos festgestellt, daß die betreffende Person gleich nach der Verübung der That mit einer Haynauer Droschke nach Liegnitz gefahren und an der Kronenapotheke daselbst die Droschke verlassen hat unter dem Vorgeben, mit dem Nachtzuge nach Bunzlau reisen zu wollen.

Den Droschkentuschler hat sie mit drei Zweimarkstücken bezahlt, wovon das eine mit Blut besudelt war.

Die betreffende Person, welche eine anscheinend leere Reisetasche aus dunklem Plüsch mit sich führte, war etwa 40 Jahre alt, mittelgroßer Statur, trug einen dunklen langen, engan-
schlie-

fenden Pelzmantel mit Nermeln. Der letztere reichte bis auf die Füße hernieder, so daß das Kleid völlig bedeckt wurde und war vorn lang herunter mit hellem gelbbraunen Pelzwerk besetzt.

Auf dem Kopfe trug sie eine gewöhnliche dunkelwollene Mütze, welche bis in die Stirn reichte und das Gesicht von beiden Seiten umschloß. Das Gesicht war länglich, blaß, mit starken Backenknochen, nach dem Kinn spitz zulaufend. Die Sprache der betreffenden Person in schlesischer Mundart war schnell und geläufig.

Ich ersuche um Verhaftung der vorstehend beschriebenen Thäterin und um telegraphische Nachricht hierher zu den Akten. J. 2216/89.

Liegnitz, den 1. Januar 1890.

Der Erste Staatsanwalt.

J. B.: (gez.) Pauli.

Steckbriefs-Erledigung.

Der gegen den Arbeiter Josef Wytznos aus Byrowa im Kreisblatt Stück 32 pro 1886 erlassene und in Stück 20 pro 1888 erneuerte Steckbrief vom 5. August 1886 ist erledigt.

Ratibor, den 18. Dezember 1889!

4. Mai 1888

III J. 671/86.

Der Erste Staatsanwalt.

Die Lieferung von

1417 cbm Kalkbruchsteinen

zum Bau eines neuen Anstaltsgebäudes hier selbst soll am 15. Januar k. J. nachmittags 4 Uhr an den Mindestfordernden vergeben werden.

Versiegelte Offerten mit der Aufschrift „Kalkbruchsteine“ sind bis zu dem genannten Termine dem Unterzeichneten einzureichen.

Leschnitz, den 28. Dezember 1889.

Der Verwaltungsrath

des Vereins für Erziehung und Unterricht Schwachsiniger.

J. A.: Weichert.

Die Mitglieder des

Tagegelber-Kassen-Vereins für Geschworene

im Schwurgerichtsbezirk des Landgerichts Oppeln werden zu der

Donnerstag, den 23. Januar d. J. Abends 7 1/2 Uhr

im Potry'schen Hotel hier selbst stattfindenden ordentlichen

General-Versammlung

hierdurch eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfung und Dechargirung der Jahresrechnung.
2. Festsetzung des Tagegelberjahres (§ 58 des Statuts.)
3. Feststellung der dem Kassenpfleger zu gewährenden Vergütung.
4. Etwaige Anträge von Mitgliedern.

Rosenberg D.-S., den 4. Januar 1890.

Der Vorstand.

Walter. Steinig. Slowig. May.

Ich beabsichtige meine
massive Windmühle
preiswerth zu verkaufen. Reflectanten wollen
sich direct an mich wenden.

Wilkau bei Ober-Glogau.

Rob. Sobotta.

Hamburger Kaffee,

Fabrikat, kräftig und schön schmeckend, versendet
zu 0,60 Pfg. und 0,80 Pfg. das Pfund in
Postkollis von 9 Pfd. an zollfrei

Ferd. Rahmstorf,
Ottensen bei Hamburg.

Auktion.

Mittwoch, den 15. Januar 1890 Vormittags 11 Uhr

Kommen im Gräfl. Gemüsegarten zu Groß-Strehlitz, eine bedeutende Parthie Nuß- und Schirrhölzer, meistbietend zum Verkauf. Die Hölzer sind in verschiedenen Größen vorhanden und bestehen in:

Akazien, Birken, Eschen, Eichen, Kistern, Kotherten, Weißbuchen, Pappeln und Linden.
Nähere Auskunft ertheilt

die Gräfl. Garten-Verwaltung zu Groß-Strehlitz.

4100 Mark

Begatzelder, bei pünktlicher Zinszahlung für viele Jahre unkündbar, sind im Ganzen oder auch getheilt aus der Kasse der hiesigen Synagogengemeinde hypothekarisch sofort zu verleihen. Anträge nimmt unser Rent-ut Herr **D. Kreuzberger** entgegen.

Der Synagogengemeindevorstand.
r 21

Flügel und Piano's

nur freuzsaitige, 10 verschiedene Modelle, glöcklicher Ton, leichte elastische Spielart, vollkommene Repetition, dauerhafteste Stimmhaltung, große Auswahl, prompte Bedienung. Ratenzahlungen bewilligt.

Ed. Seiler, Liegnitz

größte Pianoforte-Fabrik Ost-Deutschlands.



Konstanz vgl. Kreis-Sekretair Blank.

9 Tage.



Mit den neuen Schnelldampfern des Norddeutschen Lloyd kann man die Reise von **Bremen nach Amerika**

in 9 Tagen

machen. Ferner fahren Dampfer des Norddeutschen Lloyd

von **Bremen** nach

Italien

Australien

und Amerika

Näheres bei

F. Matfeldt,

Berlin NW., Invalidenstrasse 93.

Ein kräftiger Knabe, welcher Lust hat die Tischlerei zu erlernen, kann sofort eintreten.

Wilhelm Horn

Tischlermeister, Groß-Strehlitz.

Druck von Marie berr. Gubner.

Extra-Beilage

zu Stück I des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 8. Januar 1890.

Seitens des Herrn Ministers des Innern sind die Vorbereitungen zur Wahl für den Reichstag angeordnet worden. Die Aufstellung der Wählerlisten ist daher **unverzüglich** herbeizuführen, die Feststellung des Tages, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat, sowie die Mittheilung über den Wahltag bleibt vorbehalten.

Die Wählerliste ist in duplo anzufertigen und sind in dieselbe alle nach § 1 bis 7 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 bezeichneten Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge ihrer Namen aufzunehmen.

§ 1. Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist jeder Norddeutsche, welcher das fünfundschwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in jedem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

§ 2. Für Personen des Soldatenstandes, des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§ 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
- 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallit-Verfahrens;
- 3) Personen, welche eine Armenunterstützung, öffentlichen oder Gemeindegeldmitteln beziehen, oder im letzten der vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
- 4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

§ 7. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben, oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.

§ 8. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Namen und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszuliegen, und dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Außerdem verweise ich auf die weiter unten abgedruckten, auf die Aufstellung der Wählerlisten Bezug habenden Bestimmungen des Wahlreglements vom 28. Mai 1870.

§ 1. Für jede Gemeinde (Ortskommune, selbstständigen Gutsbezirk u. s. w.) ist gemäß § 8 des Gesetzes und nach Anleitung des unter Littr. A anliegenden Formulars von dem Gemeindevorstande (Kommuneevorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle Wahlberechtigten nach den §§ 1, 3 und 7 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen, jedoch dürfen

in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind, (§ 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Die dem Beurlaubtenstande angehörigen Militärpersonen (§§ 12, 13 Nr. 4 Absatz 2 und § 15 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 — Bundesgesetzbl. S. 131 —) werden in die Wählerlisten eingetragen.

§ 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Ich bemerke, daß die Kosten für die Formulare zu den Wählerlisten gemäß § 16 des citirten Wahlgesetzes von den Gemeinden und Gutsbezirken zu tragen sind.

Nachstehend publicire ich die Nachweisung über die von mir auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 31. Mai 1869 und der §§ 6, 7 und 8 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 vorgenommene Abgrenzung der Wahlbezirke, Ernennung der Wahlvorsteher sowie deren Stellvertreter und Festsetzung der Wahllokale.

Nachweisung der Wahlbezirke pp. des Kreises Groß-Strehlitz behufs der Wahl der Abgeordneten für den Reichstag 1890.

Nro.	Wahlort.	Angabe der dazu gehörigen Ortschaften.	N a m e n		Wahllokal.
			der Herren Wahlvorsteher	der Herren Stellvertreter	
1	Groß-Strehlitz	I. Wahlbezirk.	werden nach § 8 des Reglements vom 28. Mai 1870 vom Magistrat ernannt und bestimmt cfr. Anlage D.		
2	Uješt	II. Wahlbezirk.			
3	Lešchnitz				
4	Schloß Groß-Strehlitz	Adamowitz Gem. " Gut Neudorf Gem. " Gut " Waldhäuser Gem. Schloß Groß-Strehlitz Gut Groß-Strehlitz Stadtwald Gut	Generalbevollmächtigter Vieler in Schl. Gr.-Strehlitz.	Gräfliche Baumeister Cador in Schloß Groß-Strehlitz.	Gräflich Renard'sches Direktionsgebäude.
5	Wyssoka	Wyssoka Gem. " Gut Col. " Wyssoka Gem. Annaberg " Radlubietz " " Gut Ober-Elguth Gem. " Gut Nieder-Elguth Gem. " Gut	Lehrer Heißig in Wyssoka.	Lehrer Marcy in Annaberg	Schule.

Nro.	Wahlort.	Angabe der dazu gehörigen Ortschaften.	N a m e n		Wahllokal.
			der Herren Wahlvorsteher	der Herren Stellvertreter.	
6	Schironowitz v. N.	Nogowschütz Gem. Gut Schironowitz v. N. Gem. Gut Schironowitz v. N. Gem. Greboschowitz Gut Zarischau Gem. Gut Walzarowitz Gem. Gut	Gutspächter Kranz in Nogowschütz.	Lehrer Cipra in Schironowitz.	Schule.
7	Blottnitz	Blottnitz Gem. Gut Gr.-Pluschnitz Gem. Gut Centawa Gem. Gut Warmuntowitz Gem. Gut	Majoratsbesitzer Graf v. Posadowsky-Wehner auf Blottnitz	Rentmeister Beck in Blottnitz.	Schule.
8	Grodisko	Grodisko Gem. Gut Boritsch Gem. Gut Kroschnitz Gem. Gut Kadlub Gem. Gut Dschief Gem. Gut	Lehrer Czeker in Grodisko.	Förster Lindner in Boritsch.	Schule.
9	Keltsch	Keltsch Gem. Gut	Amtsvorsteher Frenzel in Keltsch.	Oberjäger Himmel in Keltsch.	Amtslokal des Amtsvorsteher's.
10	Mallnie	Boromian Gem. Mallnie " Oderwanz " Chorulla " Gut Karlubitz Gem. Ottmuth " Gut	Gutspächter Neil in Chorulla.	Lehrer Zechlit in Mallnie.	Schule.
11	Colonnowska	Groß-Stanischnitz Gem. mit den Colonien Mischline Gem. Heine "	Rendant Posnanski in Colonnowska.	Lehrer Tierke in Colonnowska.	katholische Schule.

No.	Wahlort.	Angabe der dazu gehörigen Ortschaften.		N a m e n		Wahllokal.
				der Herren Wahlvorsteher	der Herren Stellvertreter	
12	Dollna	Scharnosin	Gem. Gut	Wirthschaftsinspector Lauterbach in Dollna	Lehrer Malcher in Dollna.	Schule.
		Dollna	Gem. Gut			
		Olšowa	Gem. Gut			
13	Stubendorf	Stubendorf	Gem. Gut	Generaldirektor von Woyzky in Stubendorf	Oberförster Müller in Tsch.-Ellguth	Schule.
		Sucho-Daniez	Gem. Gut			
		Tsch.-Ellguth	Gem. Gut			
		Ditmütz	Gem. Gut			
		Grabow	Gem. Gut			
14	Rošwadze	Rošwadze	Gem. Gut	Fabrikdirektor Wächter in Rošwadze	Lehrer Ullmann in Rošwadze	Schule.
		Dešowitz	Gem. Gut			
15	Mokrolohna	Schewkowitz	Gem. Gut	Wirthschaftsinspector Kuzia in Sucholohna	Brennereinspector Polewka in Kionslas	Schule.
		mit Antheil Colonie Stephanshain	Gem. Gut			
		Mokrolohna	Gem. Gut			
		Brešina	Gem. Gut			
		Sucholohna	Gem. Gut			
16	Gogolin	Gogolin	Gem. Gut	Direktor Elzner in Gogolin	Kaufmann Leopold Cassirer in Gogolin.	Katholische Schule.
		Goradze	Gem. Gut			
17	Petersgrätz	Goňšivrowitz	Gem. Gut	Oberförster Dinesorg in Wierchlesche	Lehrer Uharek in Petersgrätz	Schule.
		Petersgrätz	Gem. Gut			
		Wierchlesche	Gem. Gut			
		Lafisz	Gem. Gut			
18	Himmelwitz	Himmelwitz	Gem. Gut	Lehrer Glogasa in Himmelwitz	Brennereibeamte Krišch in Himmelwitz.	Schule.
		Liebenhain	Gem. Gut			

Nro.	Wahlort.	Angabe der dazu gehörigen Ortschaften.		N a m e n		Wahllokal.
				der Herren Wahlvorsteher	der Herren Stellvertreter.	
19	Zyrowa.	Zyrowa	Gem. Gut	Oberförster Gabriel in Zyrowa	Lehrer Strzyz in Zyrowa	Schule.
		Zeschona	Gem. Gut			
		Krempa	Gem. Gut			
		Dleszka	Gem. Gut			
20	Kalinow.	Kalinow	Gem. Gut	Amtsvorsteher Girsch in Kalinow	Lehrer Tig in Kali- now	Schule.
		Kalinowitz	Gem. Gut			
		Klein-Kalinow	" Gut			
		Rosniontau	Gem. Gut			
		Niemke	" Gut			
21	Kaltwasser	Kaltwasser	" Gut	Gutspächter Kaller in Kaltwasser	Förster Blacha in Kaltwasser	Schule.
		Klutschau	Gem. Gut			
		Alt-Ujest	Gem. Gut			
22	Niesdrowitz	Schloß Ujest	" Gut	Gutspächter Schna- bel in Alt-Ujest	Lehrer Kubatha in Niesdrowitz	Schule.
		Niesdrowitz	Gem. Gut			
		Goy et Lvol	" Gut			
23	Kzienzowiesch	Freiv. Leschnitz	Gem. Gut	Rittergutsbesitzer Bönisch in Frei- vogtei Leschnitz	Bauunternehmer Muszkiet in Kzienz- owiesch	Schule.
		Kzienzowiesch	Gem. Gut			
		Krassowa	" Gut			
24	Sacrau	Sacrau	Gem. Gut	Rittergutsbesitzer Madelung in Sacrau	Lehrer Gabriel in Sacrau	Schule.
		Oberwitz	Gem. Gut			
		Dombrowka	Gem. Gut			
25	Poremba	Gogolin	" Gut	Sanitätsrath Dr. Götsch auf Poremba	Lehrer Skiwka in Poremba	Amtslokal des Amts- vorstehers.
		Poremba	Gem. Gut			
		"	" Gut			

Nro.	Wahlort.	Angabe der dazu gehörigen Dörtschaften.		N a m e n		Wahllokal.
				der Herren Wahlvorsteher	der Herren Stellvertreter	
26	Groß-Stein	Schedlitz	Gem. Gut	Oberförster Müller in Groß-Stein	Wirtschaftsinspektor Noehmann in Schedlitz	Schule.
		Posnowitz	Gem. Gut			
		Groß-Stein	Gem. Gut			
		Klein-Stein	Gem. Gut			
		Sprentschütz	Gem. Gut			
27	Schimischow	Schimischow	Gem. Gut	Fabrikbesitzer Tillgner in Schimischow	Wirtschaftsinspektor Debernitz in Schimischow	Schule.
		Nosmierz	Gem. Gut			
		Nosmierka	Gem. Gut			
		Suchau	Gem. Gut			
28	Salesche	Salesche	Gem. Gut mit Poppitz Colonie	Rittergutzpächter Bieler in Salesche	Lehrer Dlschenta in Salesche	Schule.
29	Klein-Stanisch	Klein-Stanisch	Gem. Gut	Lehrer Przybylla in Klein-Stanisch	Lehrer Puzik in Groß-Stanisch.	Schule.
		Groß-Stanisch	Gem. Gut			
30	Sandowitz	Sandowitz	"	Lehrer Scholz in Sandowitz	Gemeindefchreiber Kroll in Sandowitz	Schule.
31	Zawadzki	Sandowitz Gutsbez. mit den Colonien Zawadzki, Böhme, Philippolis und Schwierkle.	"	Hütteninspektor Effer in Zawadzki	Nittmeister von Arleben in Zawadzki.	katholische Schule.

Groß-Strehlitz, den 10. Januar 1890.

**Der Königliche Landrath.
von Alten.**

Zweite Extra-Beilage zu Stück I des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 8. Januar 1890.

Bekanntmachung.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 8. d. Mts. bestimmt worden ist, daß die Neuwahlen für den Reichstag am 20. Februar d. J. vorzunehmen sind, setze ich auf Grund des § 2 des Reglements vom 28. Mai 1870 Bundesgesetzblatt Seite 275 den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

auf den 23. Januar dieses Jahres

hierdurch fest.

Berlin, den 10. Januar 1890.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände werden gleichzeitig beauftragt, die Wählerlisten, deren Aufstellung **sofort** zu beginnen hat, rechtzeitig fertig zu stellen und auszulegen und gemäß § 2 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 den Tag, an welchem die Auslegung derselben beginnt, **vorher** unter Angabe des betreffenden Locals in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Hierbei ist ausdrücklich auf den § 3 des bezeichneten Reglements hinzuweisen, nach welchem Jeder, der die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, dies dem Gemeindevorstande, dem von diesem etwa ernannten Kommissar, oder der dazu eingesetzten Kommission innerhalb acht Tagen nach Beginn der Listenauslegung schriftlich anzuzeigen oder zu Protokoll zu erklären hat.

Oppeln, den 12. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.
gez. von Bitter.

Indem ich vorstehende Bekanntmachungen zur allgemeinen Kenntniß bringe, beauftrage ich die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises, die Wählerlisten rechtzeitig fertig zu stellen und auszulegen, auch gemäß § 2 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 den Tag, an welchem die Auslegung derselben beginnt, **vorher** unter Angabe des betreffenden Lokals in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Hierbei ist ausdrücklich auf den § 3 des bezeichneten Reglements hinzuweisen, nach welchem Jeder, der die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, dies dem Gemeindevorstande, dem von diesem etwa ernannten Commissar oder der dazu eingesetzten Kommission innerhalb 8 Tagen nach Beginn der Listen-Auslegung schriftlich anzuzeigen oder zu Protokoll zu erklären hat.

Unter Bezugnahme auf den vorstehenden Ministerial-Erlaß und meine Verfügung in dem ersten Extrablatt zu Stück I des Kreisblatts publicire ich noch die nachfolgenden Paragraphen des Wahlreglements vom 28. Mai 1870.

§ 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maßgabe des § 8 des Gesetzes von der zuständigen Behörde festzusetzen und von dem Gemeindevorstande unter Hinweisung auf § 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist von dem Gemeindevorstande mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im § 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§ 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der gemäß § 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde.

Sie muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§ 4. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuhäften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe unterjagt.

§ 5. Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeindevorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§ 7 des Reglements), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§ 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§ 6 des Gesetzes) werden von den zuständigen Behörden abgegrenzt.

§ 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§ 8. Die zuständigen Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§ 9 des Reglements), ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Was die Kosten für die Anschaffung der (aus der **Hübner'schen** Druckerei zu beziehenden) Druckformulare zu den Wählerlisten, sowie alle übrigen durch das Wahlverfahren entstehenden Kosten betrifft, so fallen dieselben nach den gesetzlichen Bestimmungen den Gemeinde- resp. Gutsbezirken zur Last und sind hiervon nur die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittlung des Wahlergebnisses ausgenommen, welche gemäß § 16 des Gesetzes vom 31. Mai 1869 von der Staatskasse getragen werden.

Nachdem die Wahllisten gemäß § 2 des Reglements durch 8 Tage öffentlich ausgelegt haben, und die nach § 3 abzuwartenden Einwendungen erhoben sein werden, haben die genannten Behörden das **Nebenexemplar** der Wählerliste für die Wahl zum Reichstage am

Freitag den 31. Januar d. J.

mit den erhobenen Einwendungen zur Vermeidung der Abholung durch kostenpflichtige Boten an mich einzureichen.

Ich werde die Listen den Ueberbringern sofort zurückgeben, nachdem ich mich überzeugt haben werde, daß alle Formalien beobachtet und namentlich das Attest auf dem Titelblatte von dem Guts- resp. Gemeindevorstande richtig ausgefüllt worden ist, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß die Nummer des Bezirks wie in der in dem ersten Extrablatt zu Stück 1 des Kreisblatts enthaltenen Nachweisung angegeben ist.

Nach § 4 des Reglements sind etwaige Belagstücke dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuhäften. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Listen sind demnächst am 22. Tage nach Beginn der Auslegung, also am **13. Februar d. J. abzuschließen.**

Ist die Wählerliste abgeschlossen, so ist dann jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

Gemäß § 5 des Reglements ist hierauf das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagstücken in dem Gutsbezirks- resp. Gemeindearchiv sorgfältig aufzubewahren, während das zweite Exemplar dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl sofort zuzustellen sein wird.

Die Guts- und Gemeindevorstände weise ich noch besonders an, nach § 8 die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Namen der Wahlvorsteher und Stellvertreter unter Bezeichnung des Lokals, in welchem die Wahl stattfinden soll, sowie Tag (20. Februar cr.) und Stunde der Wahl (10 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags) in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Guts- und Gemeindevorstände haben den Herrn Wahlvorstehern diese meine Verfügung sofort zur Kenntnisaufnahme vorzulegen. Letztere erlaube ich, die Wahl selbst nach Vorschrift des Gesetzes vom 31. Mai 1869 und des Reglements vom 28. Mai 1870 abzuhalten und die Wahlprotokolle sowie sämtliche dazu gehörende Schriftstücke gemäß § 25 des Reglements **sofort nach Beendigung des Wahlgeschäftes** per Boten demjenigen Herrn zuzusenden, welcher von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zum Wahlkommisarius für den Wahlkreis Groß-Strehlyk — Cosel ernannt werden wird.

Den Herrn Wahlvorstehern mache ich die genaueste Beachtung der §§ 9 bis 13 des Wahlgesetzes und der §§ 9 bis 22 des Wahlreglements unter Hinweis darauf zur Pflicht, daß der genannte Wahlact durch die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit nichtig werden kann, z. B. wenn während der Wahlverhandlung nicht immer **mindestens drei Mitglieder** des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sind, der Wahlvorsteher und der Protokollführer das Wahllokal gleichzeitig verlassen, oder wenn bei der Wahlhandlung einschließlic der Ermittlung des Wahlergebnisses die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist.

Ebenso weise ich die Herrn Wahlvorsteher speciell auf die Vorschrift im § 18 des Reglements wegen Führung der Gegenliste, wegen deren Vollziehung durch den Wahlvorstand und wegen Beifügung derselben zum Wahlprotokolle hin, und mache darauf aufmerksam, daß auch **die Wählerlisten am Schlusse der Wahlverhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben** und dem Protokoll beizufügen sind.

Hierbei bemerke ich ausdrücklich, daß die Wählerlisten sowie die Gegenlisten nicht die Unterschrift der Vorsteher allein, sondern die des **Wahlvorstandes** als auch der Protokollführer und Beisitzer erhalten müssen, und daß ungültig erklärte Stimmzettel dem Wahlprotokolle beizufügen, mit fortlaufender Nummer zu versehen sind, auch die Gründe, aus welchen die Ungültigkeit erklärt ist, zu registriren sind.

Auch bringe ich noch in Erinnerung, daß die Funktionen der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken nur von Personen ausgeübt werden dürfen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden, insbesondere, daß Communalbeamte,

welche, wenn auch nur nebenamtlich, ein unmittelbares Staatsamt bekleiden, nicht mit den Funktionen eines Wahlvorstehers, Beisitzers oder Protokollführers zu betrauen sind, auch daß hinsichtlich der nach § 64 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 zur Uebernahme der Geschäfte eines Amtsanwalts verpflichteten Vorsteher von Gemeindeverwaltungen hierbei keine Ausnahme zu machen ist.

Ich bemerke hierbei, daß Landesbeamte nur dann zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehören, wenn sie von der höheren Verwaltungsbehörde in Gemäßheit des Schlusssatzes des § 7 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 bestellt sind.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen. Da nicht bestimmt ist, daß die Namen geschrieben sein müssen, so geht daraus hervor, daß auch gedruckte Stimmzettel zulässig sind.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, und nennt seinen Namen.

Der Wähler übergibt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Ungültig sind: Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist, ebenso Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Noch bemerke ich, daß bei früheren Wahlen als häufig wiederkehrende Verletzungen der einschlagenden Bestimmungen insbesondere folgende hervorgehoben sind:

1. Bei vielen Wählerlisten war die Bescheinigung des Gemeindevorstandes darüber, daß und wie lange die Auslegung geschehen ist, zu vermissen. — § 2 Absatz 3 des Reglements. —

2. Die Berichtigungen der Wählerlisten sind öfters nur durch Streichungen und Einschreibungen ohne Angabe der Gründe am Rande der Liste bewirkt worden.

Einige Wählerlisten waren gar nicht abgeschlossen, bei anderen war die für den Abschluß bestimmte Frist nicht inne gehalten, hin und wieder sogar der Abschluß vor Beginn der Auslegung datirt. Das zweite Exemplar entbehrte oft auch der amtlichen Bescheinigung der Uebereinstimmung mit dem Haupteemplar. — § 4 Abs. 1 und 2 Anlage A. —

3. Sehr häufig entbehrten die Wählerlisten und die Gegenlisten der Unterschriften des Wahlvorstandes oder sie trugen nur die Unterschriften der Wahlvorsteher, nicht auch die der Protokollführer und Beisitzer. — § 18 Abs. 3. —

4. Ungültig erklärte Stimmzettel waren dem Protokolle nicht beigelegt oder nicht mit fortlaufenden Nummern versehen worden, auch war zuweilen unterlassen worden, die Gründe anzugeben, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt war. — § 20 Abs. 1 —

Groß-Strehlig, den 12. Januar 1890.

Der Königliche Landrath.
von Alten.